

## **Der Gestank des Geldes**

### *Zur Steuer(un)moral des Staates*

"Pecunia non olet", "Geld stinkt nicht" – dies war (sinngemäß) die Begründung, mit welcher der römische Kaiser Vespasian (69 – 79 n. Chr.) die Besteuerung öffentlicher Bedürfnisanstalten rechtfertigte. Das Resultat war allerdings nicht eine phänomenale Vermehrung der Staatsfinanzen, sondern eine Verschlechterung der hygienischen Zustände. Denn die Menschen verrichteten ihr Bedürfnis fortan lieber außerhalb der Bedürfnisanstalten.

Das Beispiel zeigt, dass eine Steuer nur dann zweckmäßig ist, wenn sie von den Betreffenden angenommen wird. Ansonsten besteht die Gefahr eines Steuervermeidungsverhaltens, durch das im Endeffekt das Gegenteil des Gewünschten eintreten kann – im konkreten Fall eine zusätzliche Belastung des Staatshaushalts durch die Notwendigkeit ergänzender Investitionen in Hygienemaßnahmen.

Darüber hinaus verweist das Beispiel aber auch auf die grundsätzliche Problematik des Verhältnisses zwischen den Einzelnen und dem Staat – genauer gesagt: auf den Gesellschaftsvertrag, auf dem der Staat gemäß den frühneuzeitlichen Staatstheoretikern um Hobbes und Rousseau beruht. Die Steuer erweist sich dabei als ein Akt der regelmäßigen Bekräftigung dieses Vertrages, als das Blut, das die Nabelschnur zwischen den Einzelnen und dem Staat mit Leben erfüllt.

Hieraus ergibt sich, dass die Erhebung einer Steuer, die von den Betroffenen nicht als legitim empfunden wird, eine ernsthafte Belastung für das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern darstellt. Je mehr die Mitglieder einer Gesellschaft das Gefühl haben, dass die Macht, die sie dem Staat zu ihrem Schutz übertragen haben, von diesem missbraucht oder gar gegen sie gerichtet wird, desto brüchiger wird das Band, das sie mit diesem Staat verbindet. Ohne die Identifikation der konkreten Einzelnen mit dem von ihnen ins Leben gerufenen Ganzen verliert der Staat aber nicht nur seine Legitimationsgrundlage, sondern auf Dauer auch seine Lebensfähigkeit.

Die Frage, unter welchen Bedingungen eine Steuer als legitim empfunden wird, ist vor diesem Hintergrund nicht nur unter fiskalischen Aspekten bedeutsam. Sie ist vielmehr von essenzieller Bedeutung für die Überlebensfähigkeit eines Staatswesens. Als erste kurze Antwort auf diese Frage könnte man vielleicht sagen: Eine Steuer wird dann als legitim empfunden, wenn ihr gesamtgesellschaftlicher Nutzen als größer eingestuft wird als der persönliche Schaden, den die Betroffenen in finanzieller Hinsicht durch sie nehmen, und wenn sie als ebenso sinnvoll wie gerecht empfunden wird.

Welche Bedingungen aber müssen konkret erfüllt sein, damit die Besteuerten sich nicht als die Bescheuerten empfinden? Um dies zu klären, scheint eine genauere Auflistung der Voraussetzungen für eine breite Akzeptanz der staatlichen Steuerpolitik sinnvoll. Folgende Punkte erscheinen dabei zentral:

1. Die Besteuerung muss gerecht sein. Dies bedeutet zunächst, dass sie dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechen muss, den Einzelnen also nicht über Gebühr belasten darf. Als Faustregel mag hier gelten, dass die Steuer 50 % des jährlichen finanziellen Zugewinns nicht überschreiten sollte. Ab einer bestimmten Obergrenze muss die entsprechende Summe dann freilich auch im vollen Umfang eingetrieben werden und darf nicht durch Steuersparmodelle geschmälert werden.

Hieraus ergibt sich notwendigerweise auch, dass Menschen mit hohen Zugewinnen mehr zu den Gemeinschaftsausgaben beitragen müssen als Menschen mit geringeren Zugewinnen. Die Steuer sollte hierdurch auch dazu beitragen, dass die Kluft zwischen vermögenderen und weniger vermögenden Gemeinschaftsmitgliedern sich zumindest nicht vergrößert. Wie der 2012 erschienene Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung gezeigt hat, ist in Deutschland allerdings das Gegenteil der Fall. Demnach hat das oberste Zehntel der Vermögenspyramide seinen Anteil am Gesamtvermögen zwischen 1998 und 2008 noch einmal um acht Prozent gesteigert und verfügt jetzt über 53 Prozent des Nettovermögens. Dagegen beträgt der Anteil der weniger vermögenden Bevölkerungshälfte hieran lediglich ein Prozent (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2012, S. 321 ff.).

Die Maßgabe einer Orientierung der Besteuerung am individuellen Zugewinn bedeutet im Übrigen auch, dass indirekte Steuern dem Gerechtigkeitskriterium in der Regel nicht entsprechen. Dies gilt im besonderen Maß für die Mehrwertsteuer. Sie bezieht sich zwar der Idee nach auf denjenigen, der durch einen Handel Umsatz generiert, doch wird die formell als "Umsatzsteuer" fungierende Abgabe faktisch zu dem entrichtenden Preis hinzugaddiert und ist so eine paradoxe Steuer auf den finanziellen Verlust, den man durch den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen erleidet. Sie ist darüber hinaus sozial ungerecht, da sie unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einzelnen erhoben wird. Eine Ausnahme stellt allenfalls der Sonderfall der Luxussteuer dar. Hierbei ergibt sich jedoch ein Definitionsproblem: Was von dem einen als Luxus empfunden wird, ist für den anderen ein notwendiger Alltagsgegenstand. Darüber hinaus ist eine solche Steuer auch unter fiskalpolitischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, da sie zu Kaufzurückhaltung führen und so die durch den Gewinn des Verkäufers zu erzielenden Steuereinnahmen schmälern kann.

2. Die jeweilige Steuer muss als in sich sinnvoll und sachgerecht empfunden werden. Diese Forderung lässt vor allem jene Steuern problematisch erscheinen, von denen eine Lenkungswirkung erwartet wird, durch die der Staat also das Handeln seiner Bürger in bestimmter Weise beeinflussen möchte. Ein besonders eindrückliches Beispiel hierfür ist die Steuer auf das Tragen von Bärten, mit der Zar Peter I. einst seine Versuche, dem russischen Staat den Weg in die Moderne zu ebnen, unterstützen wollte.

Lenkungssteuern stellen im Prinzip eine unzulässige Verquickung von normativer und fiskalischer Ebene dar. Ein Staat, der seine Bürger erziehen möchte wie ein Vater, der seinen Kindern bei unerwünschtem Verhalten das Taschengeld kürzt, provoziert denselben Widerstand, wie ihn auch Pubertierende ihren Eltern gegenüber an den Tag legen. Dies liegt vor allem daran, dass das moralische Gebot nicht begründet, sondern wie bei Hunden über pure Konditionierung durchgesetzt werden soll.

Hinzu kommt, dass der Staat in diesem Fall an eben dem Verhalten verdient, das er durch die Steuer erklärtermaßen bekämpfen will. Dies erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn das eingenommene Geld zweckgebunden verwendet wird, wie es etwa bei der Schweizer Tabaksteuer der Fall ist. Die Steuer wird hier zwar nicht, wie es wohl am sinnvollsten wäre, für die Finanzierung von Kampagnen zur Aufklärung über die Gefahren des Tabakkonsums und für die Gesundheitsprävention genutzt, weist durch die Verwendung der Steuermittel für die Finanzierung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung jedoch immerhin einen indirekten (wenn auch makabren) Bezug zum Tabakkonsum auf. Wenn dagegen, wie in Deutschland, das durch die Tabaksteuer eingenommene Geld in den allgemeinen Haushalt fließt, betreibt der Staat letztlich nur eine profitable Heuchelei, die in ihrer Amoralität auch den eigenen moralischen Anspruch konterkariert. Dass der Gesundheitsschutz hier im Übrigen nur ein vorgeschobener Grund für die Steuererhebung ist, belegt auch die Tatsache, dass die Tabaksteuer bereits lange vor der Durchsetzung eines effektiven Nichtraucherschutzes erhoben wurde.

Außerdem ergibt sich hier, wie schon bei der Luxussteuer, das Problem der Selektivität: Wenn ich auf Tabakkonsum eine "Erziehungssteuer" erhebe, muss das auch für andere ungesunde Nahrungs- und Genussmittel gelten. In letzter Konsequenz würde der Staat sich damit zum obersten Gesundheitsapostel aufschwingen, dessen pharisäerhafte Bevormundung wohl eine allgemeine Staatsverdrossenheit zur Folge hätte.

Bei Lenkungssteuern tritt denn auch oft die eigentlich mit ihnen verbundene Intention mit der Zeit in den Hintergrund. Dies gilt etwa für die Hundesteuer, die ja nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der Staat sich für den durch die Hunde im öffentlichen Raum verursachten Dreck verantwortlich fühlen würde. Stattdessen werden Hundebesitzern, die diesen nicht selbst wegräumen, jedoch oft noch Bußgelder angedroht.

In anderen Fällen scheinen derartige Bagatellsteuern allerdings auch gar keinen klar erkennbaren Zweck zu verfolgen oder sind in ihrer Zielrichtung nicht nachvollziehbar. Dies gilt etwa für die "Vergnügungssteuer", die von zahlreichen Kommunen für die "gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen" verlangt wird (vgl. die entsprechenden, online abrufbaren "Vergnügungssteuersatzungen" der Kommunen). Hier stellt sich die Frage, ob in Zeiten des allseits beklagten Bevölkerungsrückgangs nicht eher eine gegenteilige

Lenkungswirkung, wie sie etwa durch eine "Sexmuffel-Steuer" erreicht werden könnte, angebracht wäre.

3. Das Steuerrecht muss übersichtlich aufgebaut, in seiner Logik einsichtig und für alle nachvollziehbar formuliert sein. In Deutschland, wo – wie der Steuerrechtsexperte Paul Kirchhof konstatiert – "der Gesetzgeber in ständigen Gesetzesänderungen eine kontinuierliche und deshalb Vertrauen bildende Steuergesetzgebung verweigert", so dass "auch der Steuerexperte manche Regelung nicht kennt, nicht versteht oder zumindest nicht zu erklären weiß", geht es bei der Steuererhebung jedoch weniger um das Gesetz als vielmehr um die "dienstlichen Anweisungen, (...) Richtlinien und Erlasse", die dieses umsetzen sollen. Anstatt "Tatbestand und Rechtsfolge in Sprache – in der Rationalität der Begriffe – auszudrücken", beschränken sich die Steuerbehörden darauf, "Rechen-, Anwendungs-, Computerprogramme bereitzustellen" (Kirchhof 2002, S. 25 f.). Alle Bemühungen konzentrieren sich also darauf, die Steuereintreibung zu optimieren, ihre Begründung erscheint zweitrangig. Ist aber der Grund für die Erhebung einer Steuer nicht einsichtig, so erhöht das auch die Bereitschaft, sie zu umgehen.
4. Die Steuerforderungen müssen für alle denselben Imperativ besitzen. Es darf also nicht vom Geschick des Steuerberaters und den von ihm gefundenen Steuerschlupflöchern abhängen, wie viele Steuern der Einzelne zahlt. Ebenso wenig darf es im- oder explizite Steuererleichterungen für "systemrelevante" Steuerzahler geben, die durch finanzielle Anreize im Land gehalten bzw. zu mehr Steuerehrlichkeit "überredet" werden sollen. Dies bedeutet insbesondere auch, dass international operierenden Konzernen, die ihre Gewinne zwischen Tochtergesellschaften hin- und herschieben und dabei kleinrechnen oder die Steuerbehörden verschiedener Staaten bei der Jagd nach den für sie günstigsten Steuertarifen gegeneinander ausspielen, durch internationale Vereinbarungen der Boden für derartige Tricksereien entzogen werden muss (vgl. hierzu Doerfer 2014, Jarass/Obermair 2015).
5. Die Steuermoral darf nicht nur einseitig für die Bürger gelten, sondern muss in analoger Weise auch auf das Handeln des Staates bezogen werden. Soweit nämlich – wie der Nestor des deutschen Steuerrechts, Klaus Tipke, betont – "der Gleichheitssatz (...) die Magna Charta" eines rechtsstaatlichen Steuersystems ist, kann der Staat eine gute Steuermoral "von seinen Bürgern nur erwarten, wenn er selbst mit (...) gute[m] Beispiel (...) vorangeht" (Tipke 2001). Dies bedeutet zum einen, dass der Staat die Bürger durch eine adäquate "Besteuerungsmoral" (ebd.) zu einer entsprechenden Steuermoral motivieren, die Steuern also in gerechter, maßvoller und nachvollziehbarer Weise einfordern muss. Zum anderen ist hier jedoch auch an die Ausgabenpolitik des Staates zu denken, die durch einen verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit den ihm anvertrauten Geldern gekennzeichnet sein sollte.

Um eine in diesem Sinne moralisch einwandfreie Ausgabenpolitik zu gewährleisten, könnten staatliche Stellen beispielsweise verpflichtet werden, zumindest größere Ausgaben im Voraus von einer Expertenkommission prüfen zu lassen. Hier könnte man schlicht die Rolle des Bundesrechnungshofs stärken. Anstatt den Staat nur im Nachhinein für verschwenderische Projekte rügen zu dürfen, sollte er das Recht erhalten, diese bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu modifizieren. Auch die Einführung einer Haftungspflicht für staatliche Stellen und im öffentlichen Auftrag handelnde Personen, die sachwidrig oder verschwenderisch mit Steuermitteln umgehen, wäre als Entsprechung zu den Strafverfahren, mit denen die mangelnde Steuermoral der Bürger von staatlichen Stellen geahndet wird, nur logisch (vgl. die entsprechende Online-Petition des Bundes der Steuerzahler, die sich auf ein 2011 veröffentlichtes Gutachten des Strafrechtlers Bernd Schünemann stützt).

Nicht zuletzt erscheint in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Bürgerbeteiligung sinnvoll. An die Stelle einer ausufernden Kampagnen-, um nicht zu sagen Propagandapolitik, für die 2014 79 Millionen Euro von der Bundesregierung ausgegeben wurden und in diesem Jahr noch einmal zehn Millionen Euro mehr vorgesehen sind (vgl. hierzu das Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler 2014, S. 71 ff.), sollte auch hier die Einbeziehung des viel beschworenen "mündigen Bürgers" in die Beurteilung der geplanten Projekte treten.

6. Die Einforderung von Steuergerechtigkeit muss in angemessener Relation zu den sonstigen Normen und Werten der Gemeinschaft stehen. So ist etwa das Vertrauen der Einzelnen untereinander und zum Staat ein höheres Gut als eine untadelige Steuermoral. Dies bedeutet, dass der Staat keinesfalls Denunzianten unterstützen oder sich selbst als Hehler geklauter Datensätze betätigen darf, um das Steueraufkommen zu erhöhen. Genau dies ist jedoch in der Vergangenheit durch Kampagnen gegen die so genannte "Schwarzarbeit", die Ermöglichung anonyme Anzeigen oder den Ankauf von CDs mit bankinternen Daten immer wieder geschehen.

Auch bei der Bestrafung von Steuerdelikten sollte das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Jemand, dem Geld so viel bedeutet, dass er trotz eines hohen Einkommens die Hinterziehung von Steuern für nötig hält, ist durch eine adäquate Geldbuße – die ihm beispielsweise die Zahlung der doppelten Steuersumme plus Zinsen auferlegen würde – hinreichend gestraft. Zusätzlich eine Haftstrafe gegen ihn zu verhängen, ist nicht nur moralisch fragwürdig, sondern entspricht auch nicht der Handlungslogik des mit der Begründung eines finanziellen Verlustes strafenden Staates, der dadurch Geld in sein Rachebedürfnis investiert, anstatt aus dem Vergehen zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Unabhängig davon offenbart ein Staat, der körperliche Gewalt nicht selten als Kavaliersdelikt abtut und etwa einen Oberst, der für den Tod von über 100 Menschen verantwortlich ist, zum General befördert, anstatt ihn für sein Tun zur

Rechenschaft zu ziehen (vgl. Mettelsiefen/Reuter 2010), während er gleichzeitig ab einer bestimmten Höhe hinterzogener Steuern Haftstrafen verhängt, ein fragwürdiges Verständnis von Moral.

Bereits 1954 kritisierte Karl Bräuer, der damalige Präsident des Bundes der Steuerzahler, das deutsche Steuerrecht als "ein systemloses Gewirr von sich gegenseitig überlagernden, einander widersprechenden (...) Steuerformen". Solange in diese keine Ordnung gebracht werde, könne man im Grunde gar nicht von einem echten Steuersystem sprechen. Denn dies sei nur dort angebracht, "wo in einer Steuerverfassung die bestehenden Steuerformen aufeinander abgestimmt sind und sich in sinnvoller Weise ergänzen" (Bräuer 1954, S. 11).

Paul Kirchhof führt dieses Steuerwirrwarr auf die Nachkriegssituation zurück. Der von den Alliierten festgelegte Spitzensatz von 95 % bei der Einkommensteuer habe zu Ausweichreaktionen des Gesetzgebers geführt, die sich in zahlreichen Sonder- und Ausnahmeregeln niedergeschlagen hätten. Gleichzeitig habe der Lastenausgleichsfonds, durch den diejenigen, denen nach dem Krieg nennenswertes Vermögen erhalten geblieben war, verstärkt zur Finanzierung des Gemeinwesens herangezogen wurden, anfangs zwar das Solidarprinzip gestärkt, auf Dauer aber eine Verpflichtung der Steuergesetzgebung auf eine maßvolle und gleichmäßige Belastung aller Bürger verhindert. An den Folgen dieser beiden Steuergesetzkomplexe leide das deutsche Steuersystem bis heute (vgl. Kirchhof 2002, S. 16).

Auch Kirchhof kommt vor diesem Hintergrund zu dem Schluss, dass das deutsche Steuerrecht dringend vereinfacht werden müsse. Angesichts des gegenwärtigen Vielsteuersystems aus 36 Einzelsteuern sei es "notwendig, das gesamte Steuerrecht in einem einzigen Steuergesetzbuch zu kodifizieren und den Steuerzugriff auf wenige Steuern zurückzuführen" (ebd., S. 25). Die Willkür der Besteuerung, die aus dem in sich widersprüchlichen Steuersystem resultiert, und die mangelnde verfassungsrechtliche Kodifizierung der Besteuerungsgrundsätze haben dazu geführt, dass das Steuerrecht "weniger der parlamentarischen Entscheidung" unterworfen als vielmehr "der Logik des Verhandelns und der Konsenssuche zwischen Staat und Interessengruppen" ausgeliefert ist. In der Folge scheine, so Kirchhof (ebd., S. 16), "der Rechtsgedanke (...) im Steuerrecht verloren gegangen zu sein".

Wie Kirchhof hält auch Klaus Tipke eine grundlegende Überarbeitung des deutschen Steuerrechts schon seit Jahrzehnten für überfällig. Seit 1950 sei dieses "laufend ungerechter, unübersichtlicher, komplizierter und unverständlicher geworden". Alle Überarbeitungsversuche hätten das Steuersystem im Endeffekt nur weiter deformiert, anstatt es zu reformieren. Notwendig sei daher die Entwicklung eines völlig neuen, auf klar benannten Prinzipien und einheitlichen Rechtsgrundlagen beruhenden Systems der Besteuerung. Tipkes historischer Rückblick, der die Entscheidungsschwäche, Inkompetenz und Interessenkonflikte, welche die zuständigen Minister in der Vergangenheit in ihrem Reformeifer gebremst oder

diesen entstellt haben, klar benennt, gibt allerdings wenig Anlass zur Hoffnung auf eine rasche Umsetzung dieser Forderung (vgl. Tipke 2006).

Nehmen wir zum Schluss einmal an, der Rothe Baron würde in dem neuen Gagawettbewerb "Deutschland sucht den Super-Finanzminister" zum Sieger gekürt – was würde sich dann verändern? Nun, als erste Amtshandlung würde ich verfügen, dass es nur noch eine einzige Steuer geben solle. Diese würde auf den jährlichen finanziellen Zugewinn der Einzelnen erhoben und wäre nach der Höhe dieses Zugewinns sowie in Abhängigkeit von der familiären Situation (Ein- oder Mehrpersonenhaushalt, Kindererziehung, Altenpflege) gestaffelt bis zu einem Höchstsatz von 50 %. Die Erbschaftssteuer entfiel bei gemeinsamer Veranlagung sowie gemeinschaftlicher Wohnraum- und Betriebsmittelnutzung, also etwa für Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Konten oder Wohn- und Unternehmensgemeinschaften (unabhängig von den verwandschaftlichen Bindungen).

Von diesen Einnahmen hätte der Staat die laufenden Ausgaben zu bestreiten. Sollte er mehr Finanzmittel benötigen, müsste er sich auf anderem Wege, etwa über Staatsanleihen, beschaffen. Hinzu kämen zweckgebundene Steuern wie u.a. eine nach Umweltverträglichkeit der Autos gestaffelte Straßennutzungsgebühr.

Für sonstige Investitionsvorhaben hätte der Staat den Bürgern eine Liste mit detaillierten Kostenvoranschlägen vorzulegen. Aus dieser Liste würden jeweils die Projekte mit den höchsten Zustimmungsraten den Zuschlag erhalten. Alternativ könnte man den Bürgern zusätzlich das Recht zubilligen, über die Höhe der für die einzelnen Projekte zu verwendenden Mittel mitzuentscheiden. In diesem Fall würde die Umsetzung der Projekte von der Höhe der zugewiesenen Mittel abhängen. Jeder Bürger dürfte dabei auch eigene Projekt- und Änderungsvorschläge unterbreiten. Zur Finanzierung würden Einmalbeträge dienen, die zusätzlich zu der prozentualen Besteuerung und mit einer analogen sozialen Staffelung einmal im Jahr zu erheben wären.

Von dieser Vorgehensweise wäre zum einen zu erwarten, dass die "Konnexität von Staatsausgaben und Staatsaufgaben" (Kirchhof 2002, S. 16) stärker zur Geltung gebracht würde. Anstatt einen einzigen Haushalt im Parlament zu verabschieden, in dem auch zahlreiche fragwürdige Ausgaben versteckt oder mit durchgewunken werden können, müssten die federführenden Ministerien für jedes Projekt einzeln um Zustimmung werben. Dies würde den Anreiz für einen schonenderen Umgang mit den Staatsfinanzen und eine sorgfältige Abwägung der Notwendigkeit einzelner Vorhaben fraglos erhöhen.

Zum anderen könnte die Möglichkeit der Mitbestimmung über die eingesetzten Mittel auch die künstliche Kluft zwischen "dem Staat" und "den Bürgern" verringern. Statt sich einer anonymen, tendenziell feindlichen, Zwang auf ihn ausübenden Macht gegenüberzusehen, könnte der Einzelne sich wieder als Teil eines Gemeinwesens verstehen. Er müsste sich nicht mehr als Untertan fühlen, sondern könnte sich als gleichberechtigtes Mitglied einer Gemeinschaft sehen, in der am Ende offener diskursiver Prozesse Projekte realisiert werden, die durch eben diese

Diskussionsprozesse als für die Allgemeinheit nützlich eingestuft worden sind. Die Taxokratie würde sich wieder in eine Demokratie verwandeln.

## Literatur

- Bräuer, Karl: Kein Meilenstein der Steuergeschichte. In: *Der Spiegel* 1954, Heft 13, S. 11 – 17 (online abrufbar im Archiv des *Spiegel*).
- Bund der Steuerzahler (Hg.): Die öffentliche Verschwendug 2014. 42. Schwarzbuch des Bundes der Steuerzahler. Bonn 2014: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (als pdf-Download auf der Website des Bundes der Steuerzahler abrufbar).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Armut- und Reichtumsberichterstattung in Deutschland. Der Vierte Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn 2012: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (als pdf-Dokument im Internet abrufbar).
- Doerfer, Achim: Die Steuervermeider. Wie wir um Milliarden betrogen werden. Reichtum schützt vor Steuern. Hamburg 2014: Hoffmann und Campe.
- Jarass, Lorenz / Obermair Gustav M.: Faire und effiziente Unternehmensbesteuerung. International geplante Maßnahmen und national umsetzbare Reformvorschläge gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Münster 2015: Edition MV Wissenschaft im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat.
- Kirchhof, Paul: Besteuerung im Verfassungsstaat. Beiträge zur Ordnungstheorie und Ordnungspolitik. Tübingen 2000: Mohr Siebeck.
- Ders.: Der Verfassungsauftrag zur Erneuerung des Steuerrechts. In: Akademie-Journal 2 (2002), S. 15 – 26 (als pdf-Download im Internet abrufbar).
- Mettelsiefen, Marcel / Reuter, Christoph: Kunduz, 4. September 2009. Eine Spurensuche. Berlin 2010: Rogner & Bernhard.
- Schünemann, Bernd: Unverzichtbare Gesetzgebungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Haushaltsuntreue und der Verschwendug öffentlicher Mittel. Gutachten für den Bund der Steuerzahler. Bonn 2012: Universitäts-Buchdruckerei (online abrufbar auf der Website des Bundes der Steuerzahler).
- Tipke, Klaus: Die Steuerrechtsordnung (1993). 3 Bde. Köln, 2., überarb. Aufl. 2000/2003/2012: Schmidt.
- Ders.: Die Steuerehrlichen sollten nicht die Dummen sein! Interview für die Competence Site vom 17. Juli 2001.
- Ders.: Ein Ende dem Einkommensteuerwirrwarr!? Köln 2006: Schmidt.